

Bekanntmachung zu Änderungen im Spendenrecht

vom 22. November 2008

(ABl. 2008 S. 237)

Spendenrecht

hier: Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

1Im Oktober 2007 ist das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Kraft getreten (BGBl I Nr. 50 vom 15. Oktober 2007, S. 2332), das die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerliches Engagement und Ehrenamt vereinfacht. 2In der Folge hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die verbindlichen Mustervordrucke für steuerliche Zuwendungsbestätigungen geändert. 3Die Schreiben des BMF finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de bei BMF-Schreiben. 4Es sind die BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 (GZ: IV C 4 – S 2223/07/0018; DOK: 2007/0582656) und vom 31. März 2008 (GZ: IV C 4 – S 2223/07/0018; DOK: 2008/0160031). 5Die Änderungen erfordern eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen. 6Die neuen Vordrucke veröffentlichen wir in der Anlage und im Intranet unter [www.kiconetp.de./Finanzen/Formulare und Vorlagen/Kassenführung](http://www.kiconetp.de./Finanzen/Formulare%20und%20Vorlagen/Kassenfuehrung).

1. Hinweise für Zuwendungsbestätigungen

- a) 1Die vom BMF vorgegebenen Muster sind verbindlich und dürfen nicht geändert oder ergänzt werden. 2Zusätzliche Angaben wie beispielsweise Dankesformulierungen oder Hinweise auf den konkreten Verwendungszweck sind nicht zulässig. 3Wir empfehlen, ein eigenes Dankschreiben zu machen und dieses zusammen mit der Zuwendungsbestätigung dem Spender zukommen zu lassen.
- b) 1Alle Geldzuwendungen sind in der Rechnung der Kirchengemeinde zu verbuchen. 2Eine Kopie der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.
- c) 1Wegen des anzukreuzenden Verwendungszwecks weisen wir darauf hin, dass Zuwendungen an Kirchengemeinden grundsätzlich immer kirchlichen oder religiösen Zwecken dienen (§§ 52, 54 Abgabenordnung). 2Die Verwendung für mildtätige Zwecke (§ 53 Abgabenordnung) kann ausnahmsweise nur dann bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die gespendeten Mittel ausschließlich bedürftigen Personen zugute kommen. 3Dies muss auf Verlangen der Finanzverwaltung durch geeignete Unterlagen wie etwa Einkommens- oder Vermögensnachweise und Empfangsbestätigungen nachweisbar sein.

- d) Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurden folgende Änderungen vorgenommen:
- ¹Die bei der Einkommensfestsetzung des Spenders geltenden Höchstgrenzen für den Spendenabzug werden für alle steuerbegünstigten Zwecke (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) angehoben und vereinheitlicht. ²Dadurch sind alle Zuwendungen bis zu einer Höhe von 20% (bisher 5% bzw. 10%) des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.
 - ³Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis wird auf 200 EUR (bisher 100 EUR) angehoben. ⁴Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (Kontoauszug).
 - ⁵Wir weisen auf die Haftung bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen hin. ⁶Die Körperschaft, die die Zuwendungsbestätigung ausstellt, übernimmt gegenüber dem Finanzamt die Verantwortung für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung. ⁷Bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen oder zweckfremder Verwendung der Spenden haftet die ausstellende Körperschaft für die dem Fiskus entgehenden Steuereinnahmen mit 30% des bestätigten Betrages.

2. Geldzuwendungen an Kirchengemeinden

¹Für Zuwendungsbestätigungen ist der neue Vordruck „Bestätigung über Geldzuwendungen“ nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster zu verwenden. ²Der bisher geltende Vordruck kann noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden. ³Für die ab 1. Januar 2009 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen erkennt die Finanzverwaltung nur noch den neuen Vordruck an.

⁴Es kommt vor, dass Kollekten und Sammlungen an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bzw. kirchliche Hilfswerke weitergeleitet werden. ⁵Deshalb ist es erforderlich, in das verbindliche Muster des BMF die Fallgruppen (FG) 2 und 3 zusätzlich mit aufzunehmen, wenn der Spender eine Zuwendungsbestätigung wünscht, was aber nach unserer Erfahrung nicht oft vorkommt. ⁶Dies ist in Abstimmung mit der Finanzverwaltung geschehen.

⁷FG 1 der Zuwendungsbestätigung (1) ist anzukreuzen, wenn die Spenden unmittelbar in der Kirchengemeinde verwendet werden.

⁸FG 2 der Zuwendungsbestätigung (2) ist anzukreuzen, wenn Spenden für kirchliche Hilfswerke von der Kirchengemeinde an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) weitergeleitet werden. ⁹Es muss lediglich der Name des kirchlichen Hilfswerks in das vorgesehene Textfeld eingetragen werden.

¹⁰FG 3 der Zuwendungsbestätigung (3) ist anzukreuzen, wenn Spenden an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zur unmittelbaren Verwen-

derung durch die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) weitergeleitet werden.

¹¹FG 4 bzw. 5 der Zuwendungsbestätigung (4) (5) ist anzukreuzen, wenn die Kirchengemeinde Spenden direkt an einen rechtlich selbstständigen Verein weiterleitet.

¹²Im Regelfall wird die FG 4 in Betracht kommen, soweit dem Verein von der Finanzverwaltung bereits ein Freistellungsbescheid erteilt ist. ¹³Die FG 5 trifft nur bei neu gegründeten Vereinen zu, solange dem Verein noch kein Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt.

¹⁴Bei FG 4 bzw. 5 sind die Angaben aus dem Freistellungsbescheid oder der vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes in die Zuwendungsbestätigung mit aufzunehmen. ¹⁵Diese Fallgruppen treffen zu, wenn beispielsweise Spenden von der Kirchengemeinde an einen örtlichen Verein – etwa die Sozialstation – weitergeleitet werden.

¹⁶Eine Zuwendungsbestätigung darf allerdings nicht ausgestellt werden, wenn der Bescheid über die Steuerfreistellung der Körperschaft (Letztempfänger), an die weitergeleitet wird, nicht vorliegt oder Zweifel daran bestehen. ¹⁷Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Zuwendung ohne Zuwendungsbestätigung an den Zuwendungsempfänger weiterzuleiten oder den Spender zu bitten, unmittelbar an den Letztempfänger zu spenden.

3. Sachzuwendungen an Kirchengemeinden

¹Für Zuwendungsbestätigungen ist der neue Vordruck „Bestätigung über Sachzuwendungen“ nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster zu verwenden. ²Der bisher geltende Vordruck kann noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden. ³Für die ab 1. Januar 2009 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen erkennt die Finanzverwaltung nur noch den neuen Vordruck an.

4. Kirchliche Vereine (Bauvereine, Trägervereine, sonstige Fördervereine)

¹In der Anlage 3 (Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag) und der Anlage 4 (Bestätigung über Sachzuwendungen) finden Sie die vom BMF veröffentlichten verbindlichen Mustervordrucke. ²Die bisher geltenden Vordrucke können noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden. ³Für die ab 1. Januar 2009 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen erkennt die Finanzverwaltung nur noch die neuen Vordrucke an.

5. Bisherige Zuwendungsbestätigungen

Die neuen o. g. verbindlichen Muster ersetzen ab 1. Januar 2009 die Muster aus dem Jahr 2000 (Amtsblatt 2000, S. 78).

Für Fragen und Auskünfte steht Dezernat XII zur Verfügung (06232/667-303).

.....
 Prot. Pfarramt (vollständige Anschrift)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift der/des Zuwendenden

.....
 Betrag der Zuwendung in Ziffern: EUR

Betrag der Zuwendung in Buchstaben: EUR

Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

kirchlicher oder religiöser Zwecke (§§ 52, 54 Abgabenordnung)

mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabenordnung)

im Ausland auch im Ausland ggf. (auch) im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- (1) von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- (2) wird entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), juristische Person des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
- (3) wird entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), juristische Person des öffentlichen Rechts, weitergeleitet.
- (4) entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit ist.

- (5) entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an
weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr.
mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als
steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

.....
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

.....
 Prot. Pfarramt (vollständige Anschrift)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift der/des Zuwendenden

.....
 Wert der Zuwendung in Ziffern: EUR

Wert der Zuwendung in Buchstaben: EUR

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung (Alter, Zustand, Kaufpreis etc.)

- Die Sachzuwendung stammt nach Angaben der/des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der / des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Die/Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher oder religiöser Zwecke (§§ 52, 54 Abgabenordnung)
- mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabenordnung)
- im Ausland auch im Ausland ggf. (auch) im Ausland verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben der/des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

.....
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBL I S. 884).

.....
 Verein (vollständige Anschrift)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Name und Anschrift der/des Zuwendenden

.....
 Betrag der Zuwendung in Ziffern: EUR

Betrag der Zuwendung in Buchstaben: EUR

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag im Sinn von § 10 b Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt.

.....
 Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBL I S. 884).

.....
 Verein (vollständige Anschrift)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Name und Anschrift der/des Zuwendenden

.....
 Wert der Zuwendung in Ziffern: EUR

Wert der Zuwendung in Buchstaben: EUR

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung (Alter, Zustand, Kaufpreis etc.)

- Die Sachzuwendung stammt nach Angaben der/des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der/des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Die/der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks) verwendet wird.

.....
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

